

Präzisierung zur Anrechnung von Schulentwicklungstagen als Schulhalbtage

Jährliche Unterrichtszeit

Gemäss den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule 613.111 § 2 beträgt die jährliche Unterrichtszeit an der öffentlichen Volksschule 326 bis 334 Schulhalbtage.

Wird das Minimum in einem Schuljahr nicht erreicht, sind die fehlenden Halbtage im folgenden Schuljahr nachzuholen.

Rahmenferienplan ist verbindlich

Grundlage für den lokalen Ferienplan ist der kant. Rahmenferienplan (ERB Nr. 51 vom 7. April 2005). Dieser regelt einerseits den Beginn der Schulferien verbindlich auf die Kalenderwochen 28, 40, 9 und 18 und definiert andererseits die Summe der in den verschiedenen Schuljahren zur Verfügung stehenden Schulhalbtage.

Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben

Laut Weisungen für geleitete Volksschulen 611.213 § 12 kann der Schulrat Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben einsetzen. Die Hälfte der festgelegten Tage – maximal vier Schulhalbtage – wird bei der Berechnung der vorgeschriebenen Schulhalbtage mitgezählt.

Folgendes ist künftig zu beachten

Der lokale Ferienplan bzw. Schulhalbtageplan wird von der Schulleitung vorbereitet. Der Schulrat muss diesen hinsichtlich Inhalt, Kurszeiten und Anrechenbarkeit kritisch begutachten und offiziell genehmigen.

Die Schulentwicklungstage sollen vom zeitlichen Umfang her bereits im Schulprogramm für die folgenden zwei bis drei Jahre eingeplant werden. Im Jahresprogramm soll die Weiterbildung terminlich und inhaltlich festgelegt und vom Schulrat beschlossen werden (gem. 611.213 §9 Abs. 5 muss der Schulrat Schul- und Jahresprogramm genehmigen).

Praxis der Anrechnung von Schulentwicklungstagen als Schulhalbtage

- Die Schule weist pro Schuljahr eine Unterrichtszeit von mindestens 326 und höchstens 334 Halbtagen aus. Zur Kontrolle werden vorerst die für die Schülerinnen und Schüler effektiv stattfindenden Unterrichtshalbtage gezählt, die Hälfte der vom Schulrat genehmigten Schulentwicklungstage (max. 4 Halbtage) werden dazu gezählt.
- Dem Schulrat steht es frei, auf wann er die für die Lehrpersonen verbindlichen Schulentwicklungstage festlegt.
Rechenbeispiele:
 1. Findet ein ganzer Schulentwicklungstag (2 Halbtage) statt, beträgt das Minimum nicht 326, sondern 325 effektive Schulhalbtage.
 2. Finden zwei ganze Schulentwicklungstage statt, beträgt das Minimum 324 effektive Schulhalbtage (etc.)
- Schulentwicklungstage können auch in Halbtagen absolviert werden. Ein Halbtage beträgt dabei mindestens 3 Kursstunden, ein ganzer Tag mindestens 6 Kursstunden. Damit ein Halbtage angerechnet werden kann, braucht es einen ganzen Kurstag, resp. 2 Kurshalbtage.

24.1.2011 / Amt für Volksschulen und Sport